

Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Vertriebsmittler sind Sammelstellen, die durch die Post bezogen werden können. Preis für den Abnehmer 1,00 Mk. pro Quartal, 3,00 Mk. pro Jahr. Bestellungen sind an die Verlagsstelle zu richten.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Verlagsstelle: Duisburg, Staveland 17, Fernruf 3190-07. Abdruck der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Abdrucken und Abonnementbestellungen sind an die Verlagsstelle zu richten.

Nummer 7

Duisburg, den 14. Februar 1920

21. Jahrgang

Die Verschleuderung der deutschen Ausfuhr.

Von Professor Dr. G. Köppe, Marburg an der Lahn.

Der Tiefstand unserer Valuta erschwert die Einfuhr aller lebenswichtigen Güter, während er die Ausfuhr deutscher Waren gleichermassen begünstigt. Dieser letztere Umstand könnte ein Lichtstrahl in unser wirtschaftliches Dunkel, Monats der Ausgangspunkt für die Wiederbelebung und allmähliche Inangriffnahme unseres Wirtschaftslebens sein, wenn er geschickt ausgenutzt würde, um mit steigenden Ausfuhrwerten eine wachsende Einfuhr zu ermöglichen und unsere Zahlungsbilanz allmählich wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Aber zum Mangel an Rohstoffen und Kohle und der Arbeitslosigkeit gesellt sich ein hemmender Faktor, der deshalb besonders zu beklagen ist, weil er in einer verhängnisvollen Verbindung wurzelt. Das ist die Sucht, die Ausfuhrwaren zu Preisen abzusetzen, die den Stand unserer Valuta so gut wie gar nicht berücksichtigen. Die Angst vor der Konkurrenz ist die Triebfeder zu dieser der ausländischen Nachfrage ansehnlich willkommener Verschleuderung der Erzeugnisse deutschen Arbeiters. Solche Angst wäre berechtigt, wenn auf den Märkten ein die Nachfrage stark übersteigendes Warenangebot bestände. Nun ist aber das Umgekehrte der Fall. Einer wahren Waren nach Waren aller Arten sieht eine völlig unzulängliche Warenmenge gegenüber. Die Ware wäre im Markt um ein vielfaches des Inlandpreises glatt abzusetzen, das Ausland bekommt sie aber schon um ein wenig über diesem.

Dieses Verfahren ist zunächst ein Schritt ins eigene Fleisch der Exporteure. Sie verzichten auf einen Gewinn von Hunderten von Prozenten des gewöhnlichen, mit dem sie sich begnügen. Aber diese Entfugung ist kein rein persönliche Angelegenheit, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Unsere Valuta kann sich nicht nur nicht heben, sondern muß beständig weiter sinken, unsere Zahlungsbilanz sich weiter verschlechtern, wenn ungelagerte Warenunterbietung die Aktivseite der letzteren dezimiert. Alle die schweren wirtschaftlichen Uebel, unter denen wir leiden, gehen auf den Tiefstand unserer Valuta entweder unmittelbar zurück oder hängen mit ihr zusammen. Kommen wir also ohne Hebung der Valuta aus dem Zusammenbruch unserer Wirtschaft nicht mehr heraus, so wird durch die Verschleuderung unserer Valuta zum heftigsten Dauerzustand. Nicht sachliche Momente, sondern kurzfristige Verblendung, falsch verstandenes Eigeninteresse bilden hier ein Hindernis, dessen Entfernung daher nicht nur gefordert werden muß, sondern auch gefordert werden kann. Das dringendste Interesse der Volksgemeinschaft an der Verhinderung der Lebensnotwendigkeiten, für die wir heute und noch lange auf das Ausland angewiesen sind, steht auf dem Spiel. Jede Markt, um welche deutsche Ware unnötig billig ins Ausland verkauft wird, vermehrt die heimische Not um Nahrung, Kleidung und andere Lebensgüter, verhindert unseren wirtschaftlichen Wiederaufstieg und die körperliche und seelische Kräftigung unseres Volkes.

Es sind aber viele hunderte von Millionen Markt, die auf diesem Wege fortgesetzt verloren gehen. Das Ausland freut sich zunächst natürlich außerordentlich über die von ihm reichlich ausgenutzte Möglichkeit, unseren leider so geringen Warenbestand zu Marktpreisen aufzukaufen. Aber den ausländischen Erzeugern gleicher Ware ist die deutsche Konkurrenz schon längst auf die Nerven gefallen und sie legen alle Hebel dagegen in Bewegung. Immer dringlicher werden Einfuhrzölle in Höhe des Valutaunterschiedes, ja in der Schweiz sogar Sperren der Grenze gegen die deutsche Unterbietungskonkurrenz, z. B. gegen deutsche Möbel, gefordert. Die Arbeiter der bedrohten Auslandsindustrien machen ihre deutschen Arbeitskameraden dagegen mobil, um der Gefahr der Arbeitslosigkeit zu entgehen. Da der ganze Vorteil aus dem deutschen Gewinnverzichts dann in die Staatskassen der fremden Länder fließt, so werden deren Regierungen und Volksvertretungen diesen Klagen doppelt willige Ohren leihen.

Aber auch die deutsche Regierung scheint hier hehlig zu sein. Nach Zeitungsmittellungen will sie Ausfuhrzölle in Höhe des Valutaunterschiedes einführen. Das eigentliche Hindernis der Hebung unserer Valuta würde dadurch beseitigt und der einzige Nutzen, auf den unsere Exporteure verzichten, noch rechtzeitig in die sehr aufnahmefähige Reichskasse umgelenkt. Zwar hat der Reichsverband der deutschen Industrie sich entschieden gegen diesen Plan ausgesprochen, aber wenn diese Erklärung nicht zu einem lauten Protest werden soll, muß die Industrie gleichzeitig von sich aus einen Weg zeigen, auf dem man der Schilla des Schleuderns entgeht, ohne in die Charibdis bürokratisch-judizieller Einmischung hineinzugeraten. Solchen Weg hat die deutsche Maschinenindustrie sich selbst mit Erfolg geschaffen. Sie hat dazu ihre schon bestehenden Fachgruppen, denen unter anderem Vereinbarungen über Preise und Zahlungsbedingungen obliegen, benutzt, welche die Valutafrage in ihren Aufgabenbereich einbezogen und Preisprüfstellen für Ausfuhrwaren errichtet haben. Diese haben vor jeder Ausfuhr zu prüfen, ob die Preise gemäß den festgesetzten Aufschlägen auf die Friedenspreise festgesetzt sind. Diese Aufschläge werden festgelegt und periodically revidiert nach den Inlandmarktwerten

hältnissen, dem Stande der fremden Valuta und den Angeboten der fremden Konkurrenz.

Dieser Weg der Selbsthilfe ist um so mehr geboten, als die deutsche Industrie damit den schließlichen Beweis erbringt, daß sie die Kraft besitzt, sich den gerechtesten Verhältnissen der Gegenwart im Sinne nicht nur ihrer eigenen sondern auch der volkswirtschaftlichen Lebensnotwendigkeiten anzupassen, daß sie den richtigen Kurs durch das Brandende Meer unseres Wirtschaftslebens zu steuern weiß. Angehts der großen Gefahren, die in der Welt noch nicht greifbar, aber um so bedrohlicher Zwangswirtschaftspläne drohen, ist ihr die Erbringung dieses Befähigungsnachweises dringend zu wünschen.

Das Betriebsrätegesetz.

Von Anton Gilling, M. d. R.

Eine der wichtigsten Aufgaben im neuen Deutschland ist der Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens. Wenn auch dem in der ersten Revolutionstunde durch den Durchbruch einer gewisse Ruhe gefolgt ist, und es scheint, als ob die aufrechterhalten und irreleiteten radikalen Massen mehr zur Beherrschung gekommen sind, so machen sich doch jetzt mehr und mehr die furchtbaren Folgen des uns aufgebundenen Friedensvertrages besonders im Wirtschaftsleben bemerkbar. Kohlenmangel, Schottermangel der Versorgung unserer Industrie mit Rohmaterialien durch den schlechten Stand unserer Valuta bedroht die so notwendige Gesundung unseres wirtschaftlichen Lebens.

Die radikalen Kreise in der Arbeiterenschaft bilden gleichfalls eine feste Gefahr für unseren wirtschaftlichen Aufbau. Nur Ruhe und Stetigkeit vermag uns aus dem wirtschaftlichen Durcheinander zu retten und es ist von größter Wichtigkeit, daß wir nur wenn alle Kräfte im Produktionsleben — Arbeiter und Arbeitnehmer — gemeinsam in äußerster Pflichterfüllung zusammenstehen, kann eine Gesundung unseres kranken Wirtschaftslebens erfolgen. Wie wir den die Volkskraft zerschmetternden Klassenkampf von unten ablehnen, so auch den Klassenkampf von oben. Das alte Wirtschaftssystem hat uns in Deutschland wohl eine glänzende wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung gebracht, aber große Massen der arbeitenden Klassen dem Staats- und Wirtschaftsleben entfremdet. Die schroffen Gegensätze, die sich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern herausgebildet, finden nicht nur ihre Ursache in der Klassenkampfverhältnisse, sondern in der ablehnenden Haltung vieler Arbeiterkreise gegen fast jedes Streben der Arbeiterschaft zur Mitbestimmung. Der Mensch muß wieder in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens gestellt werden. Nicht der Geist der rücksichtslosen Gewinnjagd, darf in der Zukunft unser Wirtschaftsleben beherrschen, sondern der Geist der Gemeinheitsinteressen muß uns erfüllen. Nur dann kann unser Staatskörper die großen bestehenden Schwierigkeiten überwinden.

Wenn Arbeiter und Arbeitnehmer getragen von diesen Gedanken, an die Durchführung des Betriebsrätegesetzes herantreten, dann aber auch nur dann, kann es ein bedeutendes Mittel zur Neugestaltung unseres Wirtschaftslebens werden. Dem folgenden sei eine Darlegung des wichtigsten Inhaltes des Gesetzes gegeben.

Der Vertretungsaufbau des Gesetzes steht neben den gemeinsamen Betriebsräten für Arbeiter und Angestellte gesonderte Arbeiterräte und Angestelltenräte vor. Diese Vertretung ist erfolgt, im Gegensatz zum ersten Entwurf der Regierung, der nur Arbeiterräte vorsah, um der besonderen Eigenart beider Gruppen Rechnung zu tragen. Eine gesonderte Vertretung der Gruppen dem Arbeitgeber gegenüber hat sich bisher bei den Arbeiter- und Angestelltenvereinigungen bewährt, entspricht auch dem Aufbau unserer wirtschaftlichen Organisationen. Wenn dem gemeinsamen Betriebsrat die allgemeine Interessenvertretung vorbehalten ist, so den Einzelkräften die besondere Interessenvertretung der einzelnen Gruppen.

Der erste Abschnitt behandelt die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes.

Die Paragraphen 1 bis 4 einschließlic handeln vom Einrichtungsgebiet der Betriebsvertretung. Der Par. 1 bestimmt zunächst kurz das Aufgabengebiet und die Größe der Betriebe, in denen Betriebsräte zu errichten sind.

Aufgabengebiet ist die Wahrnehmung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber gegenüber und die Unterstützung des Arbeitgebers in der Erfüllung der Betriebszwecke. (Par. 1.)

Betriebsräte sind zu errichten in allen Betrieben, die mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigen. (Par. 1.)

Betriebsobmann. In kleineren Betrieben, die in der Regel weniger als zwanzig, aber mindestens fünf wahlberechtigte (18 Jahre alte) Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar, also 23

Jahre alt sind, ist ein Betriebsobmann zu wählen. (Par. 2.)

Ein gemeinsamer Betriebsobmann für Arbeiter und Angestellte (Par. 2 Abs. 2) kann in Betrieben bestellt werden, wenn mindestens je fünf wahlberechtigte Arbeiter und Angestellte vorhanden sind und die Mehrheit beider Gruppen einverstanden ist. In Betrieben in denen zwei Betriebsobleute gewählt sind, vertritt jeder von diesen die besondere Interessen seiner Gruppe. (Par. 7.) Betriebsobmänner für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Par. 4) sind erst bei einer Zahl von zehn ständig Beschäftigten zu wählen.

Als Betriebe im Sinne des Gesetzes (Par. 9) gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Nicht als besondere Betriebe gelten Nebenbetriebe und Zweigstellen eines Unternehmens, die durch die Betriebsleitung oder des Betriebsleiters miteinander verbunden sind, sofern sie sich innerhalb der gleichen Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender Gemeinden befinden.

Die Arbeitnehmer solcher Nebenbetriebe wählen also gemeinsam mit den Arbeitnehmern des Hauptbetriebes. Arbeiter im Sinne des Gesetzes (Par. 11) sind alle gegen Entgelt oder als Lehrlinge beschäftigte Personen.

Angestellte im Sinne des Gesetzes sind die gegen Entgelt beschäftigten Personen, wenn sie eine Befähigung ausüben, die im Par. 1 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte aufgeführt ist, sowie Personen, die in einer dieser Beschäftigungen ausbilden werden, sowie Lehrlinge und alle sonstigen Marsangestellten. (Par. 12 Abs. 1.)

Nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und Betriebsleiter soweit sie zur selbstständigen Einsetzung oder Entlassung der Arbeiter im Betrieb oder in der Betriebsabteilung befähigten Arbeitnehmer berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist. (Par. 12 Abs. 2.)

Durch diese Bestimmungen sind also Personen ausgenommen, die wesentlich die Funktion der Arbeitgeber ausüben die selbstverständlich als Interessenvertreter der Arbeitnehmer auch nicht angesehen werden können.

Aufbau der Betriebsvertretungen.

Die Größe des Betriebsrats ist in Paragraph 13 wie folgt festgesetzt.

„Der Betriebsrat besteht:

- in Betrieben von 20 bis 49 Arbeitnehmern aus drei Mitgliedern,
- in Betrieben mit 50 bis 99 Arbeitnehmern aus fünf Mitgliedern,
- in Betrieben mit 100 bis 199 Arbeitnehmern aus sechs

Die Zahl der Mitglieder erhöht sich um je eines in Betrieben von

- 200 bis 999 Arbeitnehmern für je weitere 200,
- 1000 bis 5999 Arbeitnehmern für je weitere 500,
- 6000 und mehr Arbeitnehmern für je weitere 1000.

Die Höchstzahl der Mitglieder beträgt 30.

Die Höchstzahl ist erst bei der zweiten Sitzung von 20 auf 30 erhöht. Es erhebt sich als zweckmäßig, um in sehr großen Betrieben eine Vertretung der verschiedenen Betriebsabteilungen im Betriebsrat möglichst zu machen und die im Entwurf zunächst vorgesehenen einzelnen Abteilungsbeiräte im Interesse der Vereinheitlichung gestrichen waren.

Hat ein Betrieb weniger als wählbaren Arbeitnehmer, wie er nach der Größe des Betriebes wählen kann, so besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern, sind auch keine drei wählbaren Arbeitnehmer vorhanden, so sind Betriebsobleute zu wählen. (Par. 4 Abs. 5.)

Vertretung der Minderheitsgruppe im Betriebsrat. (Arbeiter oder Angestellte.)

In zahlreichen Betrieben befinden sich die Angestellten, trotz ihrer Bedeutung für den Gesamtbetrieb gegenüber der Arbeiterschaft in vielfach verschwindender Minderheit. Das Gleiche trifft bei Arbeitern zu, soweit sie in Handbetrieben tätig sind. Um der Minderheitsgruppe (Arbeiter oder Angestellte) nun eine zweckentsprechende Vertretung unter allen Umständen zu sichern, ist im Par. 16 bestimmt:

„Keine Gruppe darf weniger als einen Vertreter haben.

Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens:

- bei 50 bis 299 Gruppenangehörigen 2 Mitglieder,
- bei 300 bis 599 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder,
- bei 600 bis 999 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder,
- bei 1000 bis 2999 Gruppenangehörigen 5 Mitglieder,
- bei 3000 bis 5999 Gruppenangehörigen 6 Mitglieder,
- bei 6000 und mehr Gruppenangehörigen 8 Mitglieder.

„Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertretung, wenn ihr nicht mehr als fünf Personen angehören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebes darstellen.“ (Par. 16, Abs. 5.)

Arbeiterrat und Angestelltenrat werden gebildet durch die Arbeitnehmer und die Angestelltenmitglieder des Betriebsrats, auch wenn es nur ein oder zwei Personen sind. (Par. 15, Abs. 4.)

Ergänzungsmitglieder des Arbeiter- oder Angestelltenrats. „Ist die Zahl der Arbeiter oder die der Angestellten so groß, daß die Arbeiter oder Angestellten bei Grundbesetzung der Berechnung nach Abs. 1 bis 3 mehr Vertreter für den Gruppenrat beanspruchen können, als sie im Betriebsrat haben, so tritt eine entsprechende Zahl von Ergänzungsmitgliedern hinzu.“ (Par. 15 Abs. 4.)

Die Wahlen der Mitglieder und Ergänzungsmitglieder erfolgt in unmittelbarer und allgemeiner Wahl nach dem Grundbesitz der Verhältniswahl. Jede Gruppe (Arbeiter und Angestellte) wählen ihre eigenen Vertreter. (Par. 18.)

„Zählt eine Gruppe weniger wählbare Personen als die nach Par. 16 (Minderheitsvertretung) erforderliche Zahl, so kann sie auch Angehörige der anderen Gruppe zu ihren Vertretern wählen.“ (Par. 17 Abs. 2.)

Zunahme oder Abnahme bei Steigerung der Arbeitnehmerzahl ist möglich und geregelt im Par. 18 Abs. 2 und 3.

Gemeinsame Wahl des Betriebsrats durch Angestellte und Arbeiter ist durch die Bestimmung des Pra. 19 zugelassen, wenn beide Gruppen mit Zweidrittelmehrheit dafür stimmen. In den meisten Fällen wird eine solche gemeinsame Wahl nicht zu empfehlen sein.

Aktives und passives Wahlrecht.

„Wahlberechtigt sind alle mindestens achtzehn Jahre alten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer, die sich in Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.“

Wählbar sind die mindestens vierundzwanzig Jahre alten reichsangehörigen Wahlberechtigten, die nicht mehr in Berufsausbildung sind und am Wahltag mindestens sechs Monate dem Betrieb oder dem Unternehmen sowie mindestens drei Jahre dem Gewerbebezirk oder dem Berufszweig angehören, in dem sie tätig sind.

Kein Arbeitnehmer ist in mehr als einem Betriebe wählbar. (Par. 20.)

Die Vertreter der Sozialisten forderten in der Kommission der Nationalversammlung die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 20 Jahre, der Betriebszugehörigkeit auf 1 Monat gegen die Gewerbe- oder Berufsangehörigkeit auf 1 Jahr. Wegen diese Vorschläge wendeten sich mit Recht die Vertreter der christlichen Arbeiterbewegung. Die Aufgaben, die den Betriebsräten gestellt sind, sind so schwerlich, daß die Gewählten auf Grund ihres Alters und ihrer geringen Kenntnis des Betriebes und des Gewerbes über ein weitestgehendes Maß von Erfahrung verfügen müssen. Auch der Antrag auf Streichung des Wortes „reichsangehörigen“ wurde von unseren Freunden in der Kommission abgelehnt. Die deutschen Arbeiter können ihre Interessen selbst vertreten und brauchen keine Anleihe bei den Ausländern zu machen. Die Erfahrungen des letzten Jahres bekräftigen ganz besonders nicht zu solchem Entgegenkommen.

Zulässige Ausnahmen von dem Erfordernis der im Par. 20 festgelegten Betriebszugehörigkeit sind vorgesehen für Betriebe, die kürzere Zeit bestehen, oder wenn es sich regelmäßig um vorübergehend Beschäftigte handelt. (Par. 21 Abs. 1 bis 3.) Nötigenfalls kann auch von der dreijährigen Gewerbe- und Betriebszugehörigkeit abgesehen werden. (Par. 21, Abs. 3.) Bei schwerbeschädigten, die infolge ihrer Beschädigung einen neuen Beruf ergreifen müssen, kann von letzterem Erfordernis gleichfalls abgesehen werden. (Par. 21, Abs. 4.)

Bei der Zusammensetzung des Betriebsrats sollen die verschiedenen Berufsgruppen der im Betriebe beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitnehmer nach Möglichkeit berücksichtigt werden. (Par. 22.) Bei der Aufstellung der Kandidatenliste wird hierauf soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen sein. In erster Linie muß aber bei der Bestimmung der Kandidaten die Tüchtigkeit maßgebend sein.

Wann findet die erste Wahl statt? Spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes ist die Wahl einzuleiten. (Par. 102.)

Wer hat die erste Wahl zu leiten? Der Arbeiterausschuß in Gemeinschaft mit dem Angestelltenausschuß hat einen Wahlvorstand, bestehend aus drei Personen zu bestimmen. Ist ein Arbeiterausschuß nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuß. Kommen diese ihrer Verpflichtung nicht nach, so bestimmt der Arbeitgeber aus den ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern (Arbeiter und Angestellte) drei als Wahlvorstand. (Par. 23 und 102.)

Die Bildung des Wahlvorstandes für spätere Wahlen wird durch den Par. 23 geregelt.

„Versäumnis von Arbeitszeit infolge Ausübung des Wahlrechts oder Beteiligung im Wahlvorstande darf eine Minderung der Entlohnung oder der Gehaltszahlung nicht zur Folge haben.“ (Par. 24.)

Das Wahlverfahren ist in einer besonderen Wahlordnung festgelegt. (Par. 25.) (Schluß folgt.)

Erneuerung des Tarifvertrages für das rheinisch-westfälische Kohlenrevier am 2. Februar 1920.

In unserer Nr. 47 vom 22. Nov. 1919 berichteten wir über den Abschluß des ersten Tarifvertrages für den Ruhrbergbau, der zwar nicht die Wünsche aller brüder, aber doch die Grundzüge schaffte, auf der weitere Verbesserungen aufgebaut werden können.

Durch den am 2. Februar erfolgten Neuschluß des Tarifvertrages ist eine weitere Steigerung auf unserm Wege zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Bergbauarbeiter, Steiger und Maschinenisten erreicht. Neben der Beseitigung mancher Mängel und Unklarheiten sind auch wesentliche Verbesserungen im neuen Tarifvertrag eingetreten.

Die Verhandlungen waren diesmal recht schwierig zu führen. Wir erreichten für die Arbeiter über 20 Jahren eine Lohnhöhe von 1 Mk. für Arbeiter von 19 Jahren 90 Pfg., von 18 Jahren 80 Pfg., 17 Jahren 70 Pfg., 16 Jahren 60 Pfg., 15 Jahren 50 Pfg. und von 14 Jahren 40 Pfg. pro Stunde.

Wesentlich der Einwirkung der gelehrten Handwerker erklärten die Tarifvertreter, daß hierbei nicht nur der Lehrbrief ausschlaggebend sein soll, sondern auch andere Ausweise über die Berufstätigkeit als gelehrter Handwerker gelten sollen. Damit ist die Einwirkung in die Gruppe der gelehrten Handwerker nicht wie bisher ausschließlich von dem Vorweisen eines Lehrbriefes abhängig gemacht.

Es ist leider nicht gelungen, die Klempner in die Gruppe der Metallhandwerker hinein zu bekommen, ebenfalls war es nicht möglich, die Differenz von 5 Pfg. zwischen dem Lohn der Bau- und Metallhandwerker zu beseitigen.

Der Begriff „Vorarbeiter“ wurde dahin angedeutet, daß Vorarbeiter solche Arbeiter sind, denen ständig die Aufsicht über eine Gruppe von Arbeitern übertragen ist.

Rückläufer sind im Lohn den angelehrten Handwerkern gleichgestellt worden.

Wesentlich Einstellung und Ausbildung von Lehrlingen sollen demnach nach allgemeine Richtlinien festgelegt werden.

Bei den Maschinenisten hielten wir die bisherige Fassung (Erste und sonstige Maschinenisten) für unklar, jedoch wurden alle unsere Änderungs- und Spezialforderungen abgelehnt mit dem Einwand, bei den Maschinenisten seien die Arbeitsverhältnisse zu verschiedenartig, jedoch sie nicht schematisiert werden könnten.

Bei dem Punkt „Wahlberechtigt“ hielten wir fest, daß darunter keine Wahlmaschinenisten verstanden werden dürfen.

Ferner wurde protokolllarisch festgelegt, daß angelehrte Handwerker, die in der Praxis ständig handwerksmäßige Arbeiten ausführen, als gelehrte Handwerker zu behandeln sind.

Am Punkt „Lokomotivführer“ ist die bisherige protokolllarische Erklärung folgendermaßen erweitert worden: Die Besatzung der Lokomotivführer und sonstigen Arbeiter, die im letzten Monatsgehalt stehen, wird der prozentualen Steigerung des Stundenverdienstes der gleichen Tarifklasse entsprechend geregelt.

Hinter den „ersten Rangierern“ waren bisher die Rangierer und Rangiermeister eingekammert; wir beantragten das Wechseln der Kammer, damit nicht der Einbruch wird, als ob nur Zugführer und Rangiermeister „erste Rangierer“ seien.

Dann wurde noch protokolllarisch festgelegt, daß bei Wiederherstellungs- und Reinigungsarbeiten in nicht angefüllten Dampfketten und Kesseln ein angemessener Zuschlag bis zu höchstens 15 Prozent auf die Arbeitsstunde gezahlt werden soll.

Im Manteltarif ist noch aufgenommen worden: „Werden Tagestarbeiter unter Tage die ganze Schicht beschäftigt, so gilt die unterirdische Schichtzeit.“

Eine protokolllarische Erklärung belag: Witwer und geschiedene Ehemänner, die ihren eigenen Hausbau weiterführen, erhalten bei Hausbrandbrennholz für den eigenen Bedarf Meier.

Wesentlich ist die protokolllarische Feststellung, daß die Tariflöhne, soweit nicht Ausnahmen vorgesehen sind, als „Mindestlöhne“ zu gelten haben und daher nicht unterschritten werden dürfen.

Das Kindergeld hat eine erhebliche Erhöhung von 20 Pfg. auf 1 Mark erfahren, worin die seitens der Zentralarbeitsgemeinschaft vereinbarte Brot- und Kartoffelzulage einbezogen ist.

Der Tarifvertrag tritt ebenso wie die neue Lohnordnung mit dem 1. Februar 1920 in Kraft. Der Manteltarif kann erstmalig am 1. Mai zum 31. Mai 1920 gekündigt werden. Die Kündigungen der Lohnordnung kann allmonatlich erfolgen.

Da in wesentlichen Punkten unserer Forderungen kein Einverständnis mit dem Besonderen vor zu erzielen war, haben sich die Arbeitnehmerorganisationen genötigt, das Reichsarbeitsministerium zur Vermittlung anzusuchen. Die letzte Verhandlung fand am 2. Februar unter Mitwirkung des Regierungsrats Dr. Wobbenstein (Berlin), als Vertreter der Reichsregierung und des Reichskommissars Eberling (Münster) statt.

Den unserer Organisation wurde u. a. nochmals die Forderung begründet, daß angelehrte Handwerker nach 3 Jahren Berufstätigkeit, wenn sie instande sind, die gleichen Arbeiten wie gelehrte Handwerker selbstständig auszuführen, den letzteren im Lohn gleichgestellt werden müssen. Ganz besonders setzten wir uns für die Befestigung der „Spannungslöhne“ ein und wir konnten eine erhebliche Wirkung mit der Feststellung der Tarifhöhe erzielen, daß der Begriff der Spannungslöhne seitens der Besonderenverwaltung einseitig ausgelegt und der Tarifvertrag umgangen wird. Auf der Seite „Edwin Lubwig“ in Neudorf wollten man nur den Vorarbeitern den in der alten Lohnordnung festgelegten Spannungsbüchlein von Mk. 2,65 für selbständig arbeitende Handwerker zahlen, trotzdem die Lohnordnung für Vorarbeiter einen Lohn von Mk. 2,85 vorsah. Auf unsere diesbezügliche Eingabe bekamen wir die bezeichnende Antwort, daß die Frage der Entlohnung der selbständig arbeitenden Handwerker zwischen eine heftigsteigende Lösung gefunden habe, indem 2 der früheren Handwerker zu Vorarbeitern beiderburt wurden und ihnen bemessen der vorgeschriebene Spannungsbüchlein gegeben wird!

Reichskommissar Eberling schlug zur Vermittlung vor, daß die bisherigen Spannungslöhne beibehalten werden können, indem man sich auf der Mittellinie einigt. Schwere Versäumnisse erklärten sich schließlich die Tarifvertreter bereit, und entgegenkommen und das Mittel der Spannungslöhne als Mindestlöhne festzulegen. Bei den Handwerkern wurde die bisherige Spannung von 15 Pfg. nicht halbiert, sondern nur um 5 Pfg. verminderte Höchstlohn festgelegt, wobei ausdrücklich erklärt wurde, den tüchtigen Handwerkern bleibt die Möglichkeit, über den zukünftigen individuellen Mindestlohn hinaus je nach Leistung mehr zu verdienen. Danach erhalten:

- gelehrte Metallhandwerker Mk. 8,60
- angelehrte Metallhandwerker Mk. 8,45
- gelehrte Bauhandwerker Mk. 8,55
- angelehrte Bauhandwerker Mk. 8,40

Daß die angelehrten Handwerker nach 3 Jahren automatisch in die höhere Klasse aufsteigen sollen, wird im Tarifvertrag festzulegen abgelehnt, in der Praxis soll es jedoch jedem angelehrten Handwerker freistehen, sich durch Tüchtigkeit zu bemühen, in die höhere Klasse aufzurücken.

Dann wurde ein weiteres erhebliches Angebotsmaß bezüglich Urlaub gemacht, so daß die neue Urlaubsvereinbarung lautet:

1. Das neue Urlaubsjahr beginnt am 1. Juli 1920.
2. Die Höchstdauer beträgt 9 Arbeitstage. Voraussetzung ist eine einjährige ununterbrochene Beschäftigung auf einer Arbeitsstelle und eine sechsmonatige ununterbrochene Beschäftigung auf derselben Stelle seit der letzten Erkrankung, Krieg- oder Militärdienst gilt nicht als Unterbrechung der Beschäftigung. Der Urlaub wird allen mindestens 17 Jahre alten Arbeitern gewährt und beträgt:
 - a) bei einjähriger Beschäftigung 8 Arbeitstage
 - b) „ „ „ „ „ 4 „ „
 - c) „ „ „ „ „ 5 „ „
 - d) „ „ „ „ „ 6 „ „
 - e) „ „ „ „ „ 7 „ „
 - f) „ „ „ „ „ 8 „ „
 - g) „ „ „ „ „ 9 „ „

wobei jedoch die Beschäftigungszeit im Alter von weniger als 16 Jahren nicht mitzählt. (Ufw. wie bisher.)

Dann hat sich der Besondere bereit erklärt, außerhalb des Tarifvertrages das auf 1 Mark erhöhte Kindergeld bereits ab 1. Januar nachzugeben.

*) Für das Urlaubsjahr 1920/21 werden mit Rücksicht auf die Kohlennot die 6 Tage überreichenden Urlaubstage als solche nicht gewährt, doch wird für diese Tage neben dem Arbeitslohn die tarifmäßige Urlaubsvergütung gezahlt.

Der soziale Geist im Zunftwesen.

(Schluß)

Überhaupt sollte der Meister dem Gesellen in allen Ständen möglichst gleichgestellt, also ein Arbeitsge. u. e. „Gefelle“ im eigentlichen Sinne des Wortes sein. War der letztere doch nicht eine vom Arbeitgeber unabhängige geschiedene Kategorie, sondern ein „wunderer Meister“. Die Lohnarbeit war nur ein Durchgangszustand. Annahme zur und Entlassung aus der Lehre war nicht eine wählende Meister und Eltern des Lehrlings gemeinsame Abmachung, sondern eine öffentliche Angelegenheit. Die Zunft als solche nahm unter bestimmten Umständen den Zungen ins Amt auf und teilte ihn dann von sich aus dem Lehrherrn zu. Auch die Entlassung aus der gewöhnlich dreijährigen Lehre geschah durch die Zunft, bei welcher der Meister sie für seinen Zögling beantragen mußte. Der Meister hatte die Verpflichtung, den Lehrling in alle Zweige der Handwerkskunst einzuwöhnen. Ergänzt sich bei der Schulprüfung, daß dem unzureichend nachgekommen war, so sorgte die Zunft dafür, daß das Fehlende bei einem anderen Meister und zwar auf Kosten des ersten nachgeholt wurde. Die Zunft war also zugleich eine Gewerkschaft. Nach der Vospredung ging der Junggelehrte auf die Wanderschaft, und zwar gewöhnlich ohne Heiratsgeld. Letzteres trug die zu diesem Zwecke zu einem Gesamtverband zusammengesetzten wandernde Handwerksbrüder, wo er ankam, beim betreffenden Meister zuerst um Arbeit nachzusuchen, welche ihm bei seinem der Meister, wo gerade eine Arbeitsstelle offen stand, zuweisen wurde. Ob es eine solche nicht, so erhielt er einen Lehrlingsvertrag, das „Gefelle“, wofür er in der Zunftherberge schlief und warden konnte, bis eine Stelle frei wurde, oder wanderte weiter. Erst er in Arbeit, so wählte er in der Familie des Meisters, die ihn beschäftigte. Alle diese Vorgänge mit besonderen Gebräuchen, zeremoniellen Anträgen und

dergl. verbunden, woran sich die Handwerksbrüder erkannten, und wodurch etwaigen Mißbräuchen des Wanderrades vorgebeugt werden sollte. Das vorwärtsführende Wandern war nationaldeutlich, das Ausland kannte es nicht. Mehrte der Geselle nach drei bis vierjähriger Wanderschaft nach Hause zurück, so konnte er das Handwerk „nutzen“, d. h. sich um eine Meisterstelle bewerben, die ihm nach Ablegung einer Meisterprüfung (Meisterstück) und unter feierlichen Gebräuchen seitens der gesamten Zunft verliehen wurde. Er war nun vollgiltiger Meister und nahm am Amt aktiv teil. Er war nun auch ehefähig.

Die Zunft war für er auch ein sozialer Verband. Sie stand dem Gesellen in Unglücksfällen bei, sorgte für seine Verpflegung bei Krankheit, half bei Unfällen oder bei Erwerbsunfähigkeit infolge Alters. Beim Tode eines Gesellen mußte jedes Zunftmitglied der Witwe folgen. Die Hinterlassenen wurden unterstützt beziehungsweise erpogen. Der Stolz des Handwerks verlangte, daß sich jeder zu seinem Gewerbe durch ein äußeres Zeichen bekenne. Ging ein Geselle zur Kirche, zur Herberge oder zu einer auswärtigen Arbeit, so mußte er ein Schild Handwerkszeug in der Hand haben: der Schmied einen Hammer, der Schreiner ein Winkelmaß, der Schmiedelmeier seinen Kraker usw. An die regelmäßigen Zunftmäule knüpften sich gefellige Rünfte, die im sogenannten Meistergesang ihren kulturhistorischen Höhepunkt erlangten. Ueberhaupt wurde das größte Gewicht darauf gelegt, daß unter der gewerblichen Arbeit nicht die höheren menschlichen Interessen litten. Die Kirche trat hier unter, während zur Seite. Auch hier sorgte sie durch das regelmäßige Gebetsleben am Morgen, Mittag und Abend für Erhaltung des Normalarbeitstages und durch ihre Feiertage für weitere Ruhe. Der „blane Montag“ hatte seinen fröhlichen Charakter; er bestand ursprünglich aus einem heißen, später auch wohl aus einem ganzen Tag Arbeitsfreiheit, damit die Gesellen

So war die Organisation des vorten Standes in den Städten des Mittelalters beschaffen; vergleicht man die Lage mit der heutigen, so leuchtet sofort die weitaus bessere Stellung von damals hervor, welche freilich in der dann folgenden Ruichtung der Bauern auf dem Lande ihr schattenvolles Gegenbild fand. Für den Meister wie für den Gesellen bestand das Recht auf Arbeit und, wo dieses nicht in Wirklichkeit treten konnte, das Recht auf Entlohnung. Dadurch, daß der Geselle an der Seite des Meisters in der Werkstatt arbeitete mit der Aussicht, selbst Meister zu werden, war der Gegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer in organischer Weise überbrückt. Nicht als ob es nicht auch damals Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen in Form von Arbeitseinstellungen, Boykotts und dergl. gegeben hätte. Aber die Stellung der Gesellen war dabei eine viel günstigere als heutzutage die der Lohnarbeiter. Geselle ein einem Gesellen an einem Orte nicht, so begab er sich einfach auf die Wanderschaft, wobei er keines Heiratsgeldes bedurfte. Ein eigentlicher Klassen Gegensatz zwischen Meister und Gesellen bestand schon in jener Zeit, wo das Handwerk die ihm zu Grunde liegenden Prinzipien treu einhielt, nicht.

Das war aber auch nur so lange möglich, als der echte, wahre Solidaritätsgeist, der aus dem Geiste des Christentums geboren wird, in den Reihen der Zunftgenossen Platz fand. Als dann eine immer stärkere Vermaterialisierung in den Lebensanschauungen eintrat, sank auch der Geist im Zunftwesen und damit die Zunft selbst. Nur der lebendige Geist des U. Manu us hätte auch den guten Geist in der Zunft hochhalten können. Das sollte auch für unser Gesellschaftsleben und für unsere Wirtschaft zu denken geben.

Die Bestimmung über die künftigen Angelegenheiten bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen, jedoch soll diese Frage demnächst einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Gegen die Einmündung von Organisationsvertretern zur Schlichtung bei dringlichen Streitfällen hat der Arbeiterverband nichts mehr einzumenden, weil das Betriebsratsgesetz eine derartige Bestimmung bereits vorsieht.

Zum Schluß der Verhandlungen, die bis nach Mitternacht dauerten, machte Reichskommissar Seering noch einige Ausführungen über die Notwendigkeit der Steigerung der Rohstoffförderung, denn von dem Anbruch der Kohle hänge das letzte Ende alles ab.

So ist mit dem Abschluß des Tarifvertrages für den Ruhrbezirk am 2. Februar 1920 ein Tag von außerordentlicher Bedeutung für unser ganzes Wirtschaftsleben geworden.

Es wird notwendig sein, wenn sich alle Interessierten Kollegen mit den Bestimmungen des Tarifvertrages einschließlich Lohnnormung genau vertraut machen. In diesem Zweck ist der Tarifvertrag in Buchform gedruckt worden und auf allen Geschäftsstellen unter dem Verbands zum Selbstkostenpreis erhältlich.

Wegen nun alle Kollegen durch Stärkung und Ausbreitung des christl. Metallarbeiterverbandes dafür sorgen, daß unser Verband auch in Zukunft für die Interessenvertretung der Metallarbeiter, Heizer und Maschinenisten nachdrücklich eintreten kann.

Wen wählen wir in die Betriebs- und Arbeiterräte?

Das Wichtigste soll nun endlich bemerkt werden. Die Annahme des Gesetzes wird beim Schreiben dieser Zeilen nicht erwartet. Sind dann die einschlägigen Ausführungs- und Wahlbestimmungen erlassen, so ist es Aufgabe der Arbeiterschaft, dem Gesetz gute Taten und Mut entgegenzusetzen, sowie ihm namentlich den rechten Geist einzubringen. Dieses geschieht zunächst durch gute Wahlen der Betriebs- und Arbeiterräte. Gute Wahlen können jedoch nur durch eine längere, gründliche Vorbereitung geföhrt werden. Wenn das über Kopf gewählt wird, besteht in einer plötzlich einsetzenden Reaktion die Kandidaten, wie aus der Klasse geschossen, auf die Wahlzettel kommen, so ist dieses falsch. Denn an der Oberfläche ist in der Regel nur Schein und Täuschung; die Realen und das Gute liegen auf dem Grunde. Durch eingehendes Nachdenken und Nachfragen gilt es, den rechten Mann an den rechten Ort zu bringen. Die nachstehenden Aufzählungen auf die als leberichtig gewählte Frage mögen hierbei als Richtlinien gelten.

1. Wir wählen diejenigen, die eine gute edle Gesinnung sowie besten Willen und Verantwortlichkeit geföhlt haben und die Gewerkschaftler durch und durch sind. Wo diese Eigenschaften zu Werke sind, da findet sich auch der richtige Weg. Der zu dem erstrebenden Ziele führt. Der Gewerkschaftler von der Reichsliste bis zum Scheitern, der die Versammlungen, Sitzungen, Kurse besucht, die Traktate und Schriften des Verbandes gelesen hat und der aus der gewerkschaftlichen Kleinarbeit nicht als ein anderer die Mäße und Verhältnisse des Arbeiterlebens kennt — dem ist der rechte Betriebs- oder Arbeiterrat wie angewachsen. Der weiß, was in den neuen Mäßen „gespielt“ wird und der ist auch nicht auf den Mund geföhren, wenn das Dreden am Plage ist.

2. Wir wählen tüchtige, fähige Fachleute, so- wie Kenner der Betriebs- und Arbeiterverhältnisse. Dabei denken wir nicht daran, daß etwa nur gelehrte, aber angelegene Vertreter gewählt werden sollen, nein, auch die unter der Bezeichnung „Angelernte“ stehenden Arbeiter sind zu berücksichtigen. Auch meinen wir nicht, daß ausschließlich nur Arbeiter, Kolonnenführer, erste Männer usw. gewählt werden. Tüchtige, fähige Fachleute gibt es in allen Berufen und Arbeiterarten. Nach Möglichkeit sollen wir all diese Eigenschaften bei den Wahlen berücksichtigen. Von den guten Kräften nehmen wir in die Räte. Dieses muß geföhrt werden; die Räte müssen sein in ihrem Ansehen, den Betrieb, seine Erzeugung, die dem notwendigen Materialien der Arbeit vorzuziehen, die Betriebsdisziplin, namentlich Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsgeräte, die Betriebsdisziplin und die Arbeitsinteilung, sowie alles, was mit dem Betrieb und mit seiner Erzeugung in Verbindung steht, sollen sie kennen. Neben diesen praktischen Kenntnissen und neben einer gewissen Allgemeinbildung ist ein gutes, theoretisches Wissen erforderlich. So in der einschlägigen Gesetzes- und Wirtschaftskunde, in der Buchführung, Kalkulation und Preisberechnung, im Bank- und Währungs- und namentlich auch im Handel des In- und Auslandes — des Weltmarkts. Dieser Weltbild muß vorhanden sein, oder noch geföhrt werden, falls die Räte den Erwartungen entsprechen und uns nicht unter die „Blätter“ bringen sollen.

3. Wir wählen aufrechte, rüchgradfeste Charaktere, die aber auch die notwendige Beweglichkeit haben, wenn es das Interesse der Arbeiterschaft erfordert. Was von Arbeitgeberseite wie auch von Seiten der Arbeitnehmer den Ratsmitgliedern vorgetragen wird, darf nicht alles „brüderlich“ hingenommen werden. Viel mehr muß dieses nach Gründen der Vernunft, der Zweckmäßigkeit und Möglichkeit überlegt, dann nach kollektiver Urteilskraft entschieden werden. Ein Vertreter, der sich gleich „hoch“ bringen läßt, sowohl nach oben wie nach unten keine Distanz zeigt — wenn sie am Plage ist — der macht sich auf die Dauer ebenso unzulänglich, wie auch solche, die überhaupt keiner Vernunft und Nachgiebigkeit zugänglich sind. Der Dandel gehört vielfach zu einem guten Geschäft und das Gute liegt in der Regel in der Mitte. Leute, die den Dandel verstehen und die rechtzeitig diese goldene Mitte herausfinden und halten können, die sind zu wählen.

4. Wir wählen Vertreter mit unparteiischem gemeinsinnigen Willen. Nach Recht und Gerechtigkeit, nach bestem Wissen und Gewissen sollen die Räte entscheiden. Bei ihren Beratungen und Handlungen sollen sie keine Rücksicht nehmen auf die Konjessen oder Religion, auf die parteipolitische Bindung oder gewerkschaftliche Zugehörigkeit des in Frage stehenden Arbeiters; noch aber auf verwandtschaftliche oder sonstige Günstlingsbeziehungen. Ferner müssen die zu wählenden Ratsmitglieder die Gewähr bieten, daß sie niemals nur an sich denken, oder nur an eine bestimmte Arbeiterart, sondern, daß das große Ganze der Arbeiterschaft von ihnen vertreten werden muß. So die Gelehrten, wie die Angelegenen oder Ungelegenen, die Verbeiraten wie die Bedienen, die Alten wie die Jungen, die Arbeiter wie die Arbeiterinnen, die Schwerstarbeiter wie die Schwer- oder Minderstarbeiter usw. Namentlich ist auch den erforderlichen Einzelheiten genügend Rechnung zu tragen, ebenso auch bei besonderer Befähigung, Verantwortung oder Ausprägung bei der Arbeit u. dergl. All diese Eigenschaften sind unter dem Gesichtswinkel eines ausgeprägten Gemeinheits- und eines scharf ausgeprägten Rechtsbewusstseins von den Ratsmitgliedern zu berücksichtigen.

5. Den zu Wählenden müssen wir rüchhaltiges Vertrauen schenken können und diese selbst müssen die Gewähr bieten, das Arbeiteransetzen zu haben und hochzuhalten. Namentlich muß das erstere in jedem Betrieb möglich gemacht werden. Denn es muß sich in jedem Betrieb einmal Gewählten in unzulänglicher Weise angestrichelt, wie dieses vielfach landauf, landab zur Verleumdung des Christl. Metallarbeiterverbandes und zum Schanden der Arbeiterschaft her gebracht ist. Der Klinge baut darauf vor! Ist die rechte Wahl getroffen, kann man das Vertrauen dem Gewählten auch folgen. Natürlich sei damit kein grenzenloses Vertrauen das Wort geredet, welches

lediglich auf die launlichste Wurdelei und auf ein Ausbleiben hinausgeht. Auch dieses könne zu einem Verhängnis werden. Das vielerorts der Einfluß der Arbeiterschaft bei Arbeitgeberern gewaltig gesunken ist, wird dieses beweisen? Was ist werden ererbene Arbeiterforderungen von diesen nicht mehr ernst genommen. Leider manchmal auch zu Recht. Im Interesse der Arbeiterschaft muß hier ein Wandel eintreten, unser Ansehen muß allerdings wieder auf einen grünen Zweig kommen. Gut gewählte Ratsmitglieder schaffen dieses! Erfüllen diese auch nur einigermaßen die schon angeführten Voraussetzungen, so wird sich der Arbeitereinfluß wieder steigern und wird dann auch ein gutes Wort für einen guten Ort finden. Am besten ist dieses auch für den Einfluß der Räte unter der Kollegenchaft des Betriebes. Vertrauen und Einfluß sind auch hier zwei Grundbegriffe, die entweder bei den zu Wählenden schon vorhanden sein müssen, oder deren Erfüllung als Wichtigkeit bei ihnen unbedingt voraussetzen ist.

6. Wir wählen Ratsmitglieder, die ihrer Zahl nach bis zur äußersten Möglichkeit Mitglieder der christlichen Gewerkschaften und besonders Mitglieder unseres christlichen Metallarbeiterverbandes sind. Soll das Maximum im reifen Arbeiter- und Allgemeininteresse zum Ausdruck kommen, so müssen die Grundfragen unserer Bewegung schon einen möglichst starken Niederschlag bei den Wahlen finden. Denn die Auffassung, die wir über das Wirtschaftsleben und über den Wiederanstau derselben haben, ist die gesündeste. An der Idee der Arbeitgemeinschaft muß ferner unter allen Umständen festgehalten werden. Gerechtigkeit dieses nicht, so werden wir die kommenden schweren Belastungsproben unserer Wirtschaftskämpfers nicht tragen können. Weiterhin besteht die Gefahr, daß wir im alten kapitalistischen Wirtschaftsleben Arbeiter und Arbeitnehmer wieder auseinandergerannt werden. Die Arbeiterfrage wäre dann wieder der dümmste Teil dabei, so wie es jahrzehntelange der Fall war. Ebenso muß auch an dem Wesen der Tarife und Kollektivverträge festgehalten werden. Nicht minder aber auch an der Vertragsstrenge nach jeder Richtung hin. Eine lebensfähige christliche Gesinnung, wie sie weiter unseren Grundfragen entspricht, wird dann die Auswirkungen der Wirtschaftskrisen schon an und für sich zu beeinflussen, wie es erwartet wird und wie es der Arbeiterschaft sowie der Gesamtheit von Nation und Völkern fruchtet. Nach soviel gemachten trüblichen Erfahrungen wird die christlich organisierte Arbeiterschaft Deutschlands aber auch im Interesse ihrer selbst, wie ihrer Bewegung und auch der Menschheit zu erreichen verstehen, daß möglichst viele aus ihren Reihen als Ratsmitglieder gewählt werden. Auch wo Widersprüche unserer Bewegung in Betracht kommen, da werden sich auch diese einen dem Verhältnis entsprechenden Einfluß in den Räten sichern müssen. Auch als Verband haben wir ein großes Interesse daran, daß möglichst viele Mitglieder aus unseren Reihen in die Räte gewählt werden und durch eine fruchtbare Tätigkeit im Sinne unserer Verbandsbestrebungen wie im Geiste des Ratsgesetzes sich entfalten.

Kollegen und Kolleginnen, die den vorstehend geschilderten Erwartungen entsprechen und die die genannten Eigenschaften besitzen, gibt es fast überall in den Betrieben. Namentlich sollten und brauchen wir in unserer Bewegung nicht verlangen darum sein. Viele haben den Nachbarn nachweis schon erbracht, sei es im Arbeiter- oder im Tarifverhandlungen, in Kommissionen, im Verbandsleben u. dergl. Viele andere sind da, sie blühen als Mitglieder im Vorhinein, sie sind zu beschreiben und wagen sich nicht an die Oberfläche. Wieder andere plaudern aus diesen oder jenen Gründen ihr erkranktes Nicht unter den Scheitel stellen zu müssen, sie unterziehen sich selbst und überziehen schließlich andere, die ihnen tatsächlich selbst das Beste nicht reichen können. Und wieder andere haben das nötige Bewußtsein, aber sie geben unter lautenherlei Einwendungen den Trübsal ab. In all solchen Fällen darf natürlich nicht nachgegeben werden, bis das Beste der besten Kerne aus der sie schließlich umgebenden Spreu heraus für die bedeutungsvollen Betriebs- und Arbeiterräte gewonnen worden sind.

Ohne Zweifel wäre es ein freudvolles Spiel, ja eine Selbstentwertung feindlicheren, wenn die christliche Arbeiterschaft Deutschlands und besonders die Mitglieder unserer christlichen Metallarbeiterverbände die vorstehenden Richtlinien bei den Wahlen nicht nach Möglichkeit beachten würden. In einer weiteren Abhandlung werden wir die Frage beantworten: „Wen wir nicht in die Betriebs- und Arbeiterräte wählen“, sowie was stets bei der Wahl zu berücksichtigen ist.

Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, so ist für Sonntag, den 15. der achte Wochenbeitrag fällig für die Zeit vom 15.—22. Februar.

Die Verwaltungskasse erhalt die Genehmigung zur Erhebung folgender Beiträge: 1. Klasse 2,50 M., 2. Klasse 2,00 M., 3. Klasse der halben Beiträge 1,00 M., Bezirksklasse 0,50 M.

Die Broschüre über das Betriebsratsgesetz liegt im Druck vor. Sie behandelt gemeinverständlich alle das Betriebsratsgesetz betreffenden Fragen. Sie hat einen Umfang von 60—70 Seiten und kostet eine Mark.

Es wird noch einmal auf das sehr empfehlenswerte Jahrbuch über christlichen Gewerkschaften für 1920 hingewiesen. Bestellungen an die Zen.rale, Duisburg, Stapeltor 17.

Aus dem Verbandsgebiet

Aus dem 2. Bezirk. Die Vertreter der Verwaltungskassen des 2. Bezirks hatten sich am 16. Januar in Köln zu einer Konferenz versammelt. Gegenstand der Besprechung waren 1. die veränderten Verhältnisse innerhalb des Bezirks, 2. Regelung der Bezirksbeiträge. Bezirksleiter Kollege Schmitz teilte zu diesen Fragen folgendes mit: Durch das starke Anwachsen des Verbandes und durch die Zusammenfassung des Verbandsvorsitzenden Kollegen Wieders in der Nationalversammlung mußten weitere Kräfte für die Hauptverwaltung frei gemacht werden. Aus diesen Gründen ist der Leiter des 2. Bezirks schon seit längerer Zeit an der Zentralstelle tätig. Diese Tätigkeit besteht in, daß für den Bezirk selbst nicht die notwendige Arbeit auszuwandeln werden konnte, daß aber auch durch die Arbeitsverteilung die Tätigkeit an der Hauptverwaltung nicht in gewöhnlicher und notwendiger Weise erfolgen konnte. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat der Verbandsvorsitzende sich dahin geeinigt, daß der Kollege Schmitz vollständig für die Hauptverwaltung als Vertreter des Kollegen Wieders frei gemacht wird und daß der Geschäftsführer der Ortsverwaltung Stolberg, Kollege Schümmer, die Geschäfte als Leiter des 2. Bezirks übernehmen soll. Die Zusammenlegung des 2. Bezirks soll insoweit eine Wenderung erfahren, als die Ortsverwaltungen des Siegerlandes an den 3. Bezirk abgegeben werden sollen. Es verbleiben dem Bezirk nach Abgabe der Siegerländer Ortsverwaltung nach der Berechnung am Schluß des 4. Quartals 1919 noch 6000 Mitglieder, welche sich auf 18 Ortsverwaltungen verteilen.

Soweit die Finanzverhältnisse innerhalb des Bezirks in Betracht kommen, ist auch hier wie überall zu konstatieren, daß durch die Leuerung sich ganz andere Verhältnisse in der Bezirksklasse

eingestellt haben. Die sich ergebenden Einnahmen haben sich nicht im richtigen Verhältnis zu den gestiegenen Ausgaben. Um die Finanzen günstig zu gestalten bedarf der Bezirksbeitrag einer Neuregelung. Auf der letzten Vorstand- und Ausschußsitzung des Verbandes war man sich schon dahin einig, eine andere Berechnung ab 1. Januar 1920 vorzunehmen. Die Ortsverwaltungen rechnen mit der Zen.rale für die einzelnen Klassen den neuen Beitrag ab und zahlen die 15 Prozent, die von den Beiträgern für die Ortsverwaltung zurückgehalten wurden, in Zukunft weniger. Daraus ergibt sich auch für die Bezirkskasse ein anderer Abrechnungsmodus und der abzuführende Beitrag soll sich pro Verbandswoche verteilen. Um den Anforderungen, die an die Bezirkskasse gestellt werden, gerecht werden zu können, müßte die Berechnung so erfolgen, daß von den Beiträgern der Jugendklasse 10 M., und von allen übrigen Beiträgern 20 M. an die Bezirkskasse abgeführt werden müssen.

An den Ausführungen des Kollegen Schmitz schloß sich eine ausgiebige Aussprache an, bei der sich alle Anwesenden beteiligten. Es wurde besonders das gute Verhältnis, das zwischen dem Bezirksleiter und den Beamten des Bezirks immer bestanden hat, betont. Dies gute Verhältnis, gepaart mit einem gewissen Vertrauen, hat es ermöglicht, den Bezirk auf die gegenwärtige Höhe zu bringen. Angesichts dieses Umstandes wurde es als günstig bedauert, daß der Kollege Schmitz als Bezirksleiter scheidet. Mithin wurde aber auch betont, daß der neue Bezirksleiter, Kollege Schümmer, für die Kollegen kein Unbekannter sei und er es bisher schon verstanden habe, sich das Vertrauen der Kollegen zu erwerben und wolle man ihm daselbst Vertrauen entgegenbringen. Die Anforderungen an die Bezirkskasse werden noch besonders da noch ergänzt, daß an vielen Orten noch Kräfte angezogen werden müssen.

Wesentlich der Verbandsregierung fand der Vorschlag einstimme Annahme, daß die Abgabe an den Bezirk im obigen Sinne erfolgen soll. In der Verbandsliste im allgemeinen und ganz besonders soweit die Beiträge für die Bezirkskasse in Betracht kommen, herrsche Einmütigkeit darüber, daß in manchen Ortsverwaltungen die Lokalbeiträge nicht genügen um den verdienstlichen Verhältnissen und ganz besonders der enormen Preissteigerung Rechnung zu tragen. Gerade wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in den Familien von Woche zu Woche verschärfen und wie durch Lohnsenkungen dem Rechnung getragen werden muß, so verschärfen sich auch die Verhältnisse innerhalb des Verbandes und der Ortsverwaltung und muß der Beitrag hier den Ausgleich schaffen. Die Anforderungen an die Bezirkskasse werden noch besonders da noch ergänzt, daß an vielen Orten noch Kräfte angezogen werden müssen.

Das Ergebnis der Aussprache ist folgendes:

1. Der Bezirksbeitrag erfolgt ab 1. Januar 1920 in der Weise, daß pro Quartal von den Beiträgern der Jugendklasse 10 M., von allen übrigen Beiträgern 20 M. an die Bezirkskasse abgeführt werden.
2. Die Verhandlungen haben ergeben, daß in der Verbandsfrage allgemein im ganzen Bezirk Einmütigkeit ersichtlich war und zwar in der Weise, daß anzutreten sei, den Beitrag in der 1. Klasse auf 2,50 M., in der 2. Klasse auf 2,00 M., für Jugendliche und weibliche über 16 Jahren auf 1,00 M. und für die Jugendklasse auf 50 Pf. festzusetzen.
3. Durch das starke Anwachsen verschiedener Ortsverwaltungen ist eine Dezentralisation in mehr oder weniger Fällen notwendig. Daraus ergibt sich die Neubildung neuer Ortsverwaltungen und Einstellung neuer Beamten.
4. Pünktliche Ausführung aller Kräfte, besonders der Abrechnungen, ist Voraussetzung aller Arbeit, wenn diese erfolgreich haben soll.
5. Besonderes Augenmerk ist auf die Eindämmung der Fluktuation zu legen. Die Zahl der Unorganisierten hat sich in diesem Jahre ganz bedeutend vermindert, was die gewählte Zahl der Mitglieder der Zahl der Organisierten beweist. Jedoch muß auf die Ergänzung der Mitglieder die Hauptaufgabe verwandt werden. Dazu ist Schaltung auf allen Gebieten das dringendste Gebot der Stunde.

Kollege Schümmer ließ in seinem Schlußwort die einzelnen Punkte nochmals hervorheben und batte für das Vertrauen, das man ihm jetzt schon entgegen bringe. Die Konferenz habe bewiesen, daß die Beamten des christlichen Metallarbeiterverbandes ein einheitlicher Wille sind, nämlich die ganze Periode in der sie von der Vorstand- und seiner Mitgliedschaft zu stellen. Dieser Wille soll auch in Zukunft nachdrücklich bei allen unsern Arbeiten sein. Es sei keine Aufgabe sein, den Bezirk so zu führen, daß er nach wie vor ein Vollwerk des Verbandes darstellt.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, ist die Unterstützung aller Kollegen mit ein dringendes Bedürfnis.

Kollege Schmitz schloß mit einem passenden Schlußwort die sehr einmütig verlaufene Konferenz.

Hamborn. Im Organ des sozialdemokratischen Metallarbeiterverbandes Nr. 2 der „Metallarbeiter-Zeitung“ vom 10. Januar wird geschrieben:

„Als am Vorkonferenztag die Kollegen unserer Ortsverwaltung anwesend waren, erklärte die Direktion der August-Thyssen-Werke ihr Einverständnis unter der Bedingung, daß der Betriebsausschuß für diesen Tag nicht gezeigt werde. Der Arbeiterausschuß stimmte dem zu. Jetzt ist die christlichen Kollegen. Sie glauben, an einem so heiligen Tage nicht arbeiten zu können. Ein Betrieb, von dessen Aufrechterhaltung die Weiterführung des ganzen Werkes abhängt, erklärte, nicht zu arbeiten.“

Für Erörterung teilte ich als Obmann der Abteilung Thomawerke der August-Thyssen-Werke mit: Es muß eifersüchtig behauptet werden, daß der Betriebsausschuß, und da der Betriebsausschuß für Hamborn ein gesetzlicher Beirat ist, weil in Hamborn überwiegend katholisch sind, so ganz man von Seiten der Kollegen dazu über, den bezüglichen Gesetzen eine auszuweichen. Man hat sich an, für einfache Arbeit zu arbeiten, wogegen im Tarifvertrag festgelegt ist, daß für Sonntags- und gesetzliche Feiertage ein Aufschlag von 100 Prozent gezahlt werden muß. Dann heißt es auch nicht zu, daß die Direktion ihr Einverständnis unter genannten Bedingungen für einfache Arbeit zu arbeiten gegeben hat, da doch die Direktion für den Arbeiterausschuß dem zustimmen, wo die Direktion überhaupt keine Genehmigung zum Arbeiten erhalten hätte, da kann man also doch nicht hingehen und behaupten, die christlichen Kollegen sind daran Schuld, daß die Kollegen eine Schicht eingewährt hätten. Und überhaupt, man ist doch sonst nicht so feinfühlig, wenn man eine Schicht einbüßt, zum Beispiel am 1. Mai oder am 21. Juni. In solchen politischen Feiertagen hat die christliche Arbeiterklasse doch gewiß kein Interesse und ist doch geneigt, mit zu feiern. In dem Artikel wird weiter geschrieben, ich wäre zur Direktion hingegangen, um zu hören. Dies trifft ebenfalls nicht zu. Man soll sich erst von der Tatsache überzeugen, ehe man solche Behauptungen durch ganz Deutschland streut. Die Sache liegt ganz anders. Die Direktion hat für den Vorkonferenztag keine Erlaubnis zum Arbeiten erhalten. Da der Vorkonferenztag auf einen Sonntag fiel, sah sich die Firma genötigt, am Sonntag, den 2. November abends 10 Uhr den Betrieb im Thomawerk aufzunehmen, weil die Arbeiter mit Eisen überfüllt waren.

